

## Aus den Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung.

---

Die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft sind am 28. Mai 1874 wieder zusammengetreten, und es sind die Verhandlungen derselben durch Ansprachen ihrer Präsidenten eröffnet worden.

Die Ansprache des Präsidenten vom Nationalrath, Hrn. Regierungsrath Ziegler von Winterthur, lautet wie folgt:

Meine Herren!

Das Bundesgesetz vom 31. Januar 1874, betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 12. September 1848, ist von der stark überwiegenden Mehrheit des Schweizervolkes und der Kantone angenommen und es hat sich damit die schweizerische Eidgenossenschaft ein neues Grundgesetz gegeben. Dieses Ereigniß formell zu erwahren wird in diesen Tagen die Aufgabe der Bundesversammlung sein. Thatsächlich steht dieser bedeutungsvolle Wendepunkt unseres öffentlichen Lebens bereits so fest, daß es wohl nicht anders möglich wäre, als seiner beim Wiederzusammentritt der Rätthe vor Allem und über allem Andern zu gedenken.

Welches auch die Stellung des Einzelnen in dem Kampfe der Meinungen und Interessen, der schließlich zur Erneuerung unserer Verfassung führte, gewesen sein mag, so findet doch jeder Vaterlandsfreund in dem vollzogenen großen Akte Ursache zu gerechter Freude. Im Sonnenschein des Friedens, rein nur dem eigenen Impulse folgend, hat unsere Republik bewiesen, daß sie innere Gestaltungskraft genug hat, ihr Grundgesetz den Aufgaben der Zeit anzupassen. Mit nie gesehener großartiger Theilnahme hat unser Volk das schöne Recht und die Pflicht der Kundgebung seines souveränen Willens vollzogen, und nirgends ist die Ruhe und Würde dieser Handlung getrübt worden. Und endlich ist diesmal, anders als vor zwei Jahren, ein Gegensatz aus freundeidgenössisch aufgehoben und ausgeglichen worden, dessen innere Ueberwindung recht eigentlich in den Mittelpunkt der providentiellen Aufgabe unseres aus Völkerschaften verschiedener

Sprache und Abstammung zusammengesetzten freien Volksstaates gehört.

Daß die ganze Schweiz die hohe Bedeutung des Resultates dieser Abstimmung fühlte, davon legten die aller Orten flammenden Freudenzeichen beredtes Zeugniß ab, nicht minder auch die rückhaltlose republikanische Achtung, welche von der unterliegenden Minderheit dem ausgesprochenen Mehrheitswillen unverkennbar in guten Treuen entgegengebracht worden ist.

Mit der neuen Verfassung hat unser Staatsleben eine neue Norm erhalten, von der wir hoffen, daß sie sowohl den in unserm Volke waltenden Kräften als den uns bevorstehenden Aufgaben adäquater sei, als die Verfassung des Jahres 1848, unter der — was wir dankbar anerkennen wollen — der Schweiz eine Periode segensvollen Fortschrittes aufgegangen war, die aber doch nach 26 Jahren dem rasch wachsenden Bedürfniß unserer Zeit zu enge geworden war. So hoch wir nun aber auch die Bedeutung der neuen gewonnenen Verfassung als leitende Norm für die Bewegung unseres öffentlichen Lebens angeschlagen haben, so schwer der Nachtheil und die Verkümmernng ist, welche daraus entspringen müßten, wenn ein Staat für die Gestaltung der in ihm treibenden Kräfte die rechte Form nicht finden kann, so wollen wir auf der andern Seite schon bei den ersten Schritten auf der neuen Bahn uns erinnern, daß diese Norm das Leben selber noch nicht ist, daß die beste Verfassung nur so viel werth ist, als das Volk werth ist, welches sie unspannt, daß der rechte Inhalt in die Verfassung erst kommen kann und in jedem Augenblick sich je wieder erneuern muß aus den Grundquellen der Einsicht und der sittlichen Kraft, die im Volke lebt. Und hier ist denn auch der Punkt, wo wir Alle, haben wir nun mit Ja oder Nein gestimmt, anzugreifen und gemeinsam die politische Arbeit wieder aufzunehmen haben; hier zugleich der Boden, auf dem (ich bin dessen freudig überzeugt) die in diesem Hause versammelten Vertreter des Schweizervolkes sich aufrichtig die Hand zu reichen und so den alten ehrwürdigen Schweizerbund auf's Neue zu schließen bereit sind. So mögen wir denn mit frischem Fleiß und neuem Muth an die Erfüllung der Pflichten gehen, die vom Volke uns übertragen sind. Den höchsten Lenker der Geschike aber bitten wir, daß unter seinem Segen unser geliebtes Vaterland sich auch unter der neuen Verfassung friedlich entwickeln und fort und fort an Kraft, Wohlfahrt und Ehre möge wachsen.

Noch bleibt mir die Pflicht, eines Mannes zu gedenken, der vor nicht ganz einem Jahre während der Arbeit zur Revision unserer Bundesverfassung mitten unter uns vom Finger des Todes berührt und vor einigen Monaten in die Ewigkeit gerufen worden ist. Herr Johann Michael Stählin von Lachen, Landammann des Kantons Schwyz, ist, nachdem er vom November 1870 an als Mitglied des Ständerathes an den Arbeiten der Bundesversammlung Theil genommen hatte, am 27. Oktober 1872 in den Nationalrath gewählt worden, welcher Behörde er bis zu seinem Todestag angehörte. Ihm folgt das Zeugniß maßvollen biedern Strebens und treuer Pflichterfüllung nach. Die Erde sei ihm leicht!

Der Präsident des Ständerathes, Herr Regierungsrath A. Kopp von Luzern, hielt folgende Eröffnungsrede:

Meine Herren!

Sie wurden zur Fortsetzung der Wintersession auf heute eingeladen; ich heiße Sie alle von Herzen willkommen.

Die neue Bundesverfassung ist nunmehr von der Mehrheit des Volkes und der Stände angenommen; dieses Resultat zu konstatiren und das neue Grundgesetz zu proklamiren, ist der Zweck gegenwärtiger Versammlung der eidgenössischen Räthe.

Eine langdauernde Periode des Kampfes der Meinungen und Parteien ist damit abgeschlossen. Für die annehmende Mehrheit und die verwerfende Minderheit ist die Verfassung das gleiche Gesetz, Alle werden mit gleicher Treue ihm huldigen. Es ist dieses die erste Voraussetzung der republikanischen und demokratischen Staatsform, und auch darin soll die Schweiz Europa voranleuchten. Es kann hiemit nicht ausgesprochen sein, daß es gar keine Kämpfe mehr gebe; aber diese bewegen sich nicht mehr um die Verfassung, sondern auf dem Boden der Verfassung. Wie aber auch im bisherigen Ringen alle Parteien sich bewußt waren, nicht nur von politischen Ueberzeugungen, sondern ebensowohl von warmer Liebe und Begeisterung für die Interessen und das Wohl des Vaterlandes sich haben leiten lassen, so sollen und werden die gleichen Motive auch in Zukunft für Alle maßgebend sein. Standen wir auch oft als Gegner einander gegenüber, ein Gefühl der Liebe für das Vaterland hat uns doch immer durchdrungen und wird uns fürder durchdringen und verbinden.

Und je mehr diese Ueberzeugung allseitig sich Bahn bricht und zur Geltung kommt, in dem Maße wird es nach dem Tage

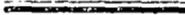
der Proklamation der Verfassung weder Sieger noch Besiegte mehr geben; sie wird für Alle sein, was auf ihre Fahne geschrieben wurde, ein Werk der Versöhnung, der Vermittlung berechtigter Gegensätze in der Auffassung des Geistes unserer staatlichen Institutionen.

Mögen die Differenzen, welche sich in der Abstimmung manifestirt haben, durch die Ausführung des neuen Grundgesetzes beseitigt oder doch gemildert werden, damit alle Theile des Volkes und alle Kantone sich des Werkes freuen können. Auf diese Weise wird das Mißtrauen verscheucht, welches da und dort Platz gegriffen hat, wird der freundeidgenössische Brudersinn geweckt und genährt, wird das Gefühl der Zusammengehörigkeit lebendiger. So gelingt es dem staatsmännischen Takte und der weisen Mäßigung, eine Aera des Friedens und der innern Ruhe einzuführen, was Mangel an schonender Rücksichtnahme und edler gewinnender Loyalität niemals zu Stande brächte.

Verschiedene Faktoren berechtigen zu der Annahme, daß unsere Hoffnungen und Wünsche in Erfüllung gehen.

Gott erhalte das theure, schöne Vaterland!

Ich erkläre die dermalige Fortsetzungssession des schweiz. Ständerathes für eröffnet.



## Aus den Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.05.1874
Date	
Data	
Seite	826-829
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 166

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.